

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Zahnersatz-Richtlinie:
Folgeänderung der Fortschreibung der Festzuschuss-Richtlinie
gemäß § 56 Abs. Abs. 2 Satz 11 SGB V**

Vom 7. November 2007

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 56 Abs. 2 S. 11 SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss den Inhalt und den Umfang der prothetischen Regelversorgungen in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen und an die zahnmedizinische Entwicklung anzupassen. Durch die Änderungen in der Festzuschuss-Richtlinie hinsichtlich des Befundes Nummer 3.2 wird wegen des bestehenden Regelungszusammenhangs eine Änderung der Zahnersatz-Richtlinie erforderlich.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Bei der Änderung von Nr. 35 der Zahnersatz-Richtlinien handelt es sich in Satz 4 um eine Anpassung in Folge der Änderung des Befundes 3.2 und in Satz 6 um eine sprachliche Klarstellung.

3. Verfahrensablauf

Der fachlich zuständige Unterausschuss "Richtlinien-Festzuschüsse" hat in seinen Sitzungen am 8. August, 26. September und 19. Oktober 2007 einen Beschlusssentwurf zur Fortschreibung der der Festzuschuss-Richtlinie gemäß § 56 Abs. 2 Satz 11 SGB V erarbeitet. Zusätzlich wurde eine AG "Richtlinien-Festzuschüsse" eingesetzt, welche am 19. September 2007 tagte.

Siegburg, den 7. November 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 Abs. 6 SGB V
Der Vorsitzende

Genzel